# Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende

Im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen)

#### Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e.V., Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Rheinland-Pfalz – Saarland St. Johanner Straße 49, 66111 Saarbrücken.

wird für ihre Mitglieder folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende gilt:

1. Räumlich:

für das Saarland.

2. Fachlich:

für private Omnibusunternehmen,

Persönlich:

für alle nach Ziff. 2 tätigen Auszubildenden.

### § 2 Ausbildungsvergütungen und Jahressonderzahlung

- 1. Die Vergütung für Auszubildende betragen:
  - a) im 1. Ausbildungsjahr 770,30 €
  - b) im 2. Ausbildungsjahr 831,31 €
  - c) im 3. Ausbildungsjahr 898,76 €
- 2. Alle Auszubildenden, für die dieser Tarifvertrag gilt (§ 1), erhalten für das volle Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 30% der jeweiligen tariflichen monatlichen Auszubildendenvergütung (brutto) gemäß Ziffer 1. Die Bestimmungen des § 8 des Entgelttarifvertrags vom 15. Juni 2022 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen) über die Gewährung einer Jahressonderzahlung gelten entsprechend.

#### § 3 Entgeltverzicht

Der Auszubildende kann in begründeten Fällen auf geringfügige Entgeltansprüche verzichten. Ein derartiger Verzicht ist vom Auszubildenden gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

#### § 4 Vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildenden erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 12 des Manteltarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Urlaubsgeld

Die Auszubildenden erhalten ein Urlaubsgeld nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.

# § 6 Übernahmegarantie nach erfolgreicher Berufskraftfahrer-Ausbildung

Auszubildende zur Berufskraftfahrerin oder zum Berufskraftfahrer haben nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss Anspruch auf unmittelbare Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, wenn die Gesamtnote auf mindestens 3,0 (befriedigend) lautet sowie keine personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

Der Anspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim ausbildenden Unternehmen geltend zu machen.

Dieser Anspruch kann auch dadurch erfüllt werden, dass ein gleichwertiger Ersatzarbeitsplatz in einem anderen Unternehmen angeboten wird, dessen Sitz im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt.

# § 7 Laufzeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag vom 19. Januar 2019 über die Vergütung für Auszubildende im Verkehrsgewerbe des Saarlandes.
- 2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.
- 3. Aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages dürfen bisher gewährte höhere Ausbildungsvergütungen nicht verringert werden. Ein Anspruch auf Erhöhung übertariflich gezahlter Ausbildungsvergütungen besteht jedoch nicht.

Saarbrücken, 15.Juni 2022

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.

Hans Gassert Vizepräsident Andreas Baron Tarifausschuss Vorsitzender

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Jürgen Jung Fachbereichsleiter

Verkehr

Christian Umlauf Verhandlungsführer

Michael Blug Landesbezirksleiter

Hartwig Schmidt

Geschäftsführer

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.

